



# Stadt Glashütte

## **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Abgaben für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Glashütte (Elternbeitragsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert, sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert, hat der Stadtrat der Stadt Glashütte in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten sowie in Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Glashütte.

### **§ 2 Erhebung, Festsetzung, Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt und in Kindertagespflegestellen erhebt die Stadt Glashütte Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge gemäß § 3 Abs. 3 und 4 entsteht zum 1. des Monats, in dem das Kind die Einrichtung bzw. die Kindertagespflegestelle erstmals besucht und endet nach schriftlicher Kündigung oder Ausschluss des Kindes mit Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege besucht.

Die Pflicht zur Zahlung weiterer Abgaben (Gastkinder, Mehrbetreuung) entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuungsleistung und im Fall des § 3 Abs. 8 mit der Anzeige des Mehrbetreuungsbedarfs.

- (4) Wird ein Betreuungsvertrag zum 15. des Monats beendet, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(5) Wird eine Änderung der Betreuungszeit nicht zum 1. eines Kalendermonats vereinbart, so wird für den gesamten Monat der Elternbeitrag für die höhere vereinbarte Betreuungszeit erhoben. Bei Änderungen der Betreuungsdauer während der Eingewöhnungszeit, längstens jedoch bis zum Letzten des auf den Aufnahmetermin folgenden Kalendermonats, werden die Elternbeiträge anteilig entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit berechnet.

(6) Wechselt ein Kind im Monat des Schulbeginns von einer Kindertageseinrichtung in eine Horteinrichtung und liegt der Beginn des Schuljahres nicht am 1. des Monats, so wird für diesen Monat der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(7) Der Elternbeitrag sowie die weiteren Entgelte werden von der Stadt Glashütte erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

Die Höhe der Entgelte gem. § 3 Abs. 4 und 6 können den Personensorgeberechtigten auch vom Erzieherpersonal der Kindertageseinrichtung mitgeteilt und gegen Ausstellen einer Quittung kassiert werden.

(8) Der Elternbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, den Zahlungstermin auf den 01. oder 15. des laufenden Monats festzulegen.

(9) Der Beitrag nach § 3 Abs. 4 für die Betreuung eines Gastkindes ist vor dessen Aufnahme zu zahlen und die Zahlung der Leitung der Kindertageseinrichtung vor Betreuungsbeginn nachzuweisen.

(10) Die weiteren Entgelte werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(11) Der Elternbeitrag ist auch ungemindert zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht besucht und der Betreuungsplatz vorgehalten wird.

(12) Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gem. § 2 Abs. 5 Betreuungssatzung entbinden die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(13) Der Elternbeitrag entsprechend dieser Satzung wird in der Regel per Lastschrift eingezogen oder ist per Überweisung zu zahlen.

(14) Für die Rücklastschrift von Abbuchungen, welche auf Grundlage einer erteilten Einzugsermächtigung vorgenommenen wurden, können zur Abgeltung des Verwaltungsmehraufwandes Gebühren und Auslagen im Rahmen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Glashütte sowie die vom Kreditinstitut berechneten Kosten zu Lasten der Personensorgeberechtigten erhoben werden. Werden die Elternbeiträge nicht rechtzeitig beglichen, so sind Mahngebühren entsprechend des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) sowie Säumniszuschläge entsprechend der Abgabenordnung (AO) zu zahlen.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze**

(1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres gemäß § 14 SächsKitaG. Die Höhe der Elternbeiträge wird im Amtsblatt der Stadt Glashütte veröffentlicht. Die neuen Beiträge treten jeweils zum 1. September des laufenden Jahres in Kraft.

(2) Bei der Beitragsbemessung ist jeweils das Alter des Kindes zum 1. des Monats ausschlaggebend.

(3) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:

- |  |                                       |
|--|---------------------------------------|
| a) die Betreuung der <b>Kinderkrippenkinder</b><br>gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG | <b>20 Prozent der Betriebskosten,</b> |
| b) die Betreuung der <b>Kindergartenkinder</b><br>gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG  | <b>25 Prozent der Betriebskosten,</b> |
| c) die Betreuung der <b>Hortkinder</b><br>gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG          | <b>25 Prozent der Betriebskosten.</b> |

(4) Für **Gastkinder** betragen die ungekürzten Elternbeiträge für

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) die 9-stündige Betreuung der <b>Kinderkrippenkinder</b><br>gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG | <b>25 EUR pro Tag,</b> |
| b) die 9-stündige Betreuung der <b>Kindergartenkinder</b><br>gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG  | <b>15 EUR pro Tag,</b> |
| c) die 6-stündige Betreuung der <b>Hortkinder</b><br>gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG          | <b>8 EUR pro Tag,</b>  |

Der Beitrag entfällt, wenn es sich um eine Ersatzbetreuung bei Kindertagespflege handelt.

(5) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere oder längere als die im Absatz 4 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag bzw. das Entgelt anteilig im Verhältnis zur vereinbarten Betreuungszeit.

(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer überschritten, werden folgende weitere Entgelte für die Mehrbetreuung erhoben:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) für <b>Kinderkrippenkinder</b> gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG      | <b>5,00 EUR/Stunde,</b> |
| b) für <b>Kindergartenkinder</b> gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG       | <b>3,00 EUR/Stunde,</b> |
| c) für <b>Hortkinder</b> gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG an Schultagen | <b>1,50 EUR/Stunde.</b> |

(7) Die weiteren Entgelte nach Abs. 6 a) und b) werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat oder in der Summe um mehr als 1 Stunde im Monat überschritten wurde.

Bei der Entgeltberechnung wird jede angefangene Stunde pro Tag als volle Stunde gewertet.

(8) Für die Betreuung von Hortkindern in den Ferien, einschließlich der Gastkinder, beträgt das weitere Entgelt:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) bei Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit<br>oder nicht rechtzeitig angemeldeter Mehrbetreuung | <b>1,50 EUR/Stunde,</b> |
| b) bei gem. § 3 Abs. 4 der Kita-Betreuungssatzung<br>angemeldeter Mehrbetreuung   | <b>1,00 EUR/Stunde,</b> |

Bei der Entgeltberechnung wird jede angefangene Stunde pro Tag als volle Stunde gewertet.

Bei nicht angemeldeter Überschreitung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit aufgrund der Teilnahme an einem Ferienhortangebot wird ein weiteres Entgelt gem. Buchst. a) erhoben.

(9) Das weitere Entgelt nach 8 Nr. b) wird auch dann erhoben, wenn die angezeigte Mehrbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.

(10) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt für die Mehrbetreuung in Höhe von 12,50 EUR/je angefangene halbe Stunde erhoben.

Zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung der bis zur Schließzeit nicht abgeholt Kinder (z.B. Fahrtkosten, Verpflegung u. ä.) sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

#### **§ 4 Ermäßigung / Erlass**

(1) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß der jeweils gültigen Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) des örtlich zuständigen Trägers der Jugendhilfe. Die Eltern haben einen entsprechenden Nachweis über die Betreuung zu erbringen. Die Kinder werden in ihrer Altersreihenfolge gezählt.

(2) Für allein Erziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag ebenfalls nach der jeweils gültigen RL Absenkungsbeträge Kita. Alleinerziehung liegt nicht vor, wenn beide Elternteile in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und das Kind in ihrem Haushalt lebt.

(3) Der Elternbeitrag kann bei Krankheit oder Kuraufenthalt auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage einer Bescheinigung des Arztes bzw. der Kureinrichtung ab dem 2. Abwesenheitsmonat und im Fall des weiteren Entgeltes gem. des § 3 Abs. 8 für den betreffenden Tag erlassen werden. Die Antragstellung ist spätestens 1 Monat nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erlass erforderlich.

(4) In Ausnahmesituationen (z. B. bei Personalausfall) kann der Elternbeitrag für einzelne Tage i. H. v. 1/20 erlassen werden, an denen Kinder nicht betreut werden. Die Antragstellung ist spätestens 1 Monat nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Erlass erforderlich.

#### **§ 5 Übergangsvorschrift**

§ 3 Absatz 1 der Satzung gilt unter der Maßgabe, dass die Höhe der Elternbeiträge vom 1. September 2021 bis zum 31. August 2023 unverändert bleibt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 8, 9 und 10 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 27.06.2013 sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft.

Glashütte, den 25. Februar 2021

Siegel

gez. Dreßler  
Bürgermeister